



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der preußische Staatshaushaltetat für 1868.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

unserer Kriegsmarine voraussichtlich die folgende sein. Alle Schiffe auf auswärtigen Stationen würden dort den Handel in derselben Weise zu stören haben, wie es die südstaatlichen Kaper während des amerikanischen Krieges thaten. Die übrigen Schiffe dagegen würden sich sämtlich nach Kiel zurückziehen und dann würde man gegen das Blockadegeschwader vor diesem Hafen mit den Panzerschiffen Ausfälle zu machen haben, sobald sich irgend günstige Chancen bieten, während die Kanonen der Holzschiffe zur Armirung der Küstenbefestigungen verwandt werden könnten, wie einst in Sebastopol. Sollte der „Wilhelm“ beim Ausbruch des Krieges schon ausgerüstet und in unsern Händen sein, so würde er, der bei seinem 8 zölligen Panzer kein Geschöß zu scheuen braucht, und dem seine Schnelligkeit stets das Entkommen garantirt, sobald mehrere feindliche Schiffe ihn in der Nähe fassen wollen, wahrscheinlich unter dem Blockadegeschwader Verwüstungen anrichten, und möglicherweise dasselbe sogar zu vertreiben im Stande sein.

Wir beschließen hiermit die Beschreibung des Flottenmaterials der norddeutschen Marine und wenden uns zunächst zu einer Besprechung der Kriegshäfen und Küstenbefestigungen.

Der preussische Staatshaushaltetat für 1868.

Das Jahr 1868 bildet einen wichtigen Abschnitt in der Finanzgeschichte des preussischen Staates. In dem Staatsetat für dieses Jahr werden zum erstenmale die Veränderungen ersichtlich, welche die Epoche von 1866 in dem staatlichen Leben Preußens und ganz Norddeutschlands herbeigeführt hat. Derselbe stellt sich formell und materiell als ein von seinen Vorgängern wesentlich entschiedener dar. Einerseits ist er durch den Hinzutritt von 1325 Quadratmeilen neuen Landes bedeutend erweitert, andererseits durch die Uebertragung wichtiger Einnahme- und Ausgabezweige an den norddeutschen Bund erheblich modificirt.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Fortschritte der preussischen Budgetsumme seit Einführung des specificirten Bruttobudgets und der Verfassung so finden wir im Jahre 1849 den Betrag von 85, 1861 von 135, 1864 von 146, 1868 von 222 Millionen. Vertheilen wir die Summe gleichmäßig auf die jedesmalige Einwohnerzahl, so fallen 1849 ca. 5¼, 1864 über 7½, 1868 über 9¼ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung. Ob wohl der Volkswohlstand mit den Budgetsummen Schritt gehalten hat? Noch im Jahre 1867 schloß der Etat ab für die neuen Landestheile mit 41,690,170, was für den

Kopf der betreffenden Bevölkerung etwa $9\frac{1}{2}$ Thaler macht, für die alten Landestheile mit 168,929,873 oder pro Kopf etwa $8\frac{3}{4}$ Thaler. Im Ganzen betrug die Budgetsumme des Vorjahrs 210,620,143, wogegen sich die diesjährige auf 222,035,225 beläuft, wenn wir die aus Preußen erhobenen Einnahmen des norddeutschen Bundes mitrechnen, welche indeß aus dem preussischen Etat selbst ausgeschieden sind. Es gibt sich also auch gegen das Vorjahr eine erhebliche Steigerung der Budgetsumme zu erkennen, die sich vorzüglich auf die alten Landestheile repartirt. Nach dem Vorbericht des Finanzministers zum diesjährigen Etat stellt sich das Verhältniß der alten zu den neuen Landestheilen so, daß die ersteren einen Ueberschuß von 1,620,000 aufweisen, mit welchen das Deficit der neuen Landestheile gedeckt werden muß. In demselben Verhältniß befinden sich Hohenzollern und das Jadegebiet, welche beide zur Bestreitung ihrer Ausgaben Zuschüsse aus den älteren Landestheilen erhalten. Die neuen Erwerbungen gewähren also Preußen vorläufig keinerlei finanzielle Erleichterungen. Ebenso wenig ist dies der Fall mit dem norddeutschen Bunde. Die auf den letzteren übergegangenen Einnahmen aus preussischen Gebietstheilen betragen 62,173,346 Thlr., sodaß sich also nach Ausscheidung dieser Summe das eigentlich preussische Budget auf 159,861,879 Thlr. stellt, oder vielmehr nach der Feststellung durch das Abgeordnetenhaus auf 159,757,064 Thlr., also um 104,815 Thlr. niedriger als im Voranschlage des Ministeriums. Auf den Etat des norddeutschen Bundes sind übernommen die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern, den Salzrevenüen, aus der Post- und Telegraphenverwaltung, den eigenen Einnahmen der Militär- und Marineverwaltung, den Consulatsintraden und der extraordinäre Zuschuß für die Marineverwaltung. Außerdem werden noch 17,029,550 Matricularbeiträge und Averse für Zölle und Verbrauchssteuern von Preußen an den Bund abgeführt. Dieser hat damit aus Preußen eine Gesamteinnahme von 79,202,896 Thlr. Dagegen leistet er für Preußen die Ausgaben des Salzdebts, für Post und Telegraphen, Militär und Marine, für Handelsconsulate und den Civilpensionsfonds der betreffenden Verwaltungszweige, im Gesamtbetrage von 80,454,789 Thlr. Danach würde also Preußen durch den Bund eine Ausgabe von 1,251,893 Thlr. Indeß ist diese Ersparniß nur scheinbar, indem zu berücksichtigen ist, daß die dem Bunde überwiesenen Zölle und Verbrauchssteuern für 1868 wesentlich höher veranschlagt sind als im Etat für 1867, und daß diese Einnahmesteigerung dem preussischen Etat entzogen und dem Bundesstaat direct zu gute gekommen ist. Danach führt also der norddeutsche Bund, dessen Etat mit 72,158,243 Thlr. balancirt, für Preußen ebensowenig wie für irgend einen andern der betreffenden Staaten Ersparnisse herbei.

Das Budget des preussischen Staats für 1868 beträgt also $159\frac{3}{4}$ Mil-

tionen, doch muß man dabei in Rechnung ziehn, daß in der preußischen Staatsaufstellung der eigenthümliche Gebrauch herrscht, die nach Artikel 59 der Verfassung auf Domainen und Forsteinkünfte fundirte Kronrente von 2,573,099 Thlr. in der Hauptsumme des Etats gar nicht erscheinen zu lassen. Dieser Betrag wird von den betreffenden Einnahmen vorweg abgezogen und läuft gar nicht mehr mit in Rechnung. Für die Hofhaltung werden vielmehr nur die Summen in Ausgabe gestellt, welche später unter der Regenschaft und im letzten Jahre als Zuschüsse zur Rente des Kronfideicommisses bewilligt worden sind, und wonach sich die Gesamtsumme der letzteren nunmehr auf 4,073,099 stellt. Fügt man also den betreffenden Betrag der Budgethauptsumme hinzu, so erhöht sich diese auf 162,330,164.

Das Arrangement des preußischen Etats ist folgendes. Nachdem der Finanzminister kurzen Vorbericht gemacht, kommen zuerst die Einnahmen nach den einzelnen Ministerien, diesmal in 37 Capiteln, nachgewiesen an die Reihe. Es folgen dann die Ausgaben in 65 Capiteln und zwar A. die Betriebserhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige, B. die Dotationen, nämlich die Ausgaben für die unfundirte Kronrente, für die öffentliche Schuld und für die beiden Häuser des Landtags; C. die Staatsverwaltungsausgaben nach den acht Ministerien geordnet. Den dritten Hauptabschnitt des Budgets bildet der Nachweis der außerordentlichen Ausgaben; ein Etat für außerordentliche Einnahmen besteht also nicht; und den vierten Hauptabschnitt bildet der Etat der Hohenzollernschen Lande, welcher in derselben Weise wie für das Hauptland, aber abgesondert von diesem und in süddeutscher Währung, geführt wird. Jedes der einzelnen Capitel des Etats zerfällt in eine Reihe von Titeln. Das zweite Capitel der Einnahmen handelt z. B. von den Forsten, und zerfällt in 6 Titel; 1. Holz, 2. Nebennutzungen, 3. Jagd u. s. w. Sowohl für Einnahmen als Ausgaben ist neben dem Betrage für das betreffende Etatsjahr noch der im Vorjahr dafür ausgesetzte ersichtlich gemacht und das Mehr und Minder zwischen beiden Summen verglichen. Erläutert wird der Hauptetat durch drei umfangreiche Bände Beilagen, welche die Specialnachweisungen über die einzelnen Einnahmezweige enthalten, aber unübersichtlich und ungleichmäßig bearbeitet, wie sie sind, nach Form und Inhalt vieles zu wünschen übrig lassen.

Sehen wir uns nun zuerst die Positionen der Einnahme etwas näher an, so finden wir die Ministerien in folgender Reihe ausgeführt: zuerst das der Finanzen, dann das für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, das Staatsministerium, die der Justiz, des Inneren, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, achters das des Auswärtigen. Das Kriegs- und das Marineministerium, welche in früheren Etats zwar nicht in der Einnahme, aber in der Ausgabe eine

erhebliche Rolle spielten, fehlen im diesjährigen Etat ganz, und ebenso in dem des Handelsministeriums die Post- und Telegraphenverwaltung. In Preußen hat also jedes Ministerium nicht nur seine eigene Ausgabe, sondern auch seine eigene Einnahmeverwaltung, indeß sind nur die Einnahmen dreier Ministerien von Bedeutung, nämlich die des Finanz-, des Handels- und des Justizministeriums, und in den Stats dieser drei Ministerien sind es wiederum nur sieben Positionen, welche zusammen fünfzehn Sechstel der sämmtlichen Bruttoeinnahme liefern. Es sind dies nämlich die directen Steuern mit 41, die Eisenbahnen mit 81, das Berg-, Hütten- und Salinenwesen mit 23, die indirecten Steuern mit 19, Forsten mit 13, Justiz mit 12, Domainen mit 9 Millionen; zusammen $151\frac{3}{4}$ Millionen. Alle übrigen Staatseinnahmen betragen also noch nicht sechs Procent der Gesamtsumme. Den höchsten Ertrag gewähren für die preussischen Finanzen die directen Steuern, welche über ein Viertel der Gesamteinnahme liefern. Noch im vorigen Budget figurirten mit dem höchsten Betrage die indirecten Steuern, da aber der größte Theil der Einnahme aus Zöllen, der Steuer von Rübenzucker, Salz, Branntwein, Bier und Tabak auf den norddeutschen Bund übergegangen ist, so bleiben für alleinige preussische Rechnung nur noch die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, der Elbzoll, Chaussée-, Brücken- u. s. w. Gelder, Controlgebühren für Salz, Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln. Was die directen Steuern betrifft, so ist die ergiebigste derselben die Grundsteuer mit fast 13 Millionen, dann die Classensteuer mit $12\frac{3}{4}$ Millionen. Die letztere wird bekanntlich in drei Hauptclassen und zwölf Stufen, die unterste mit zwei Unterstufen, von $\frac{1}{2}$ bis zu 24 Thlr. von allen den Personen erhoben, welche unter tausend Thaler Einkommen haben und nicht in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen. Die classificirte Einkommensteuer, die in dreißig Stufen von allen Personen mit tausend Thaler Einkommen und darüber erhoben wird, erträgt dagegen nur $4\frac{3}{4}$ Millionen. Etwas mehr, aber auch nicht ganz fünf Millionen bringt die Gewerbesteuer, und beiden steht an Ergiebigkeit fast gleich die Gebäudesteuer, welche ebenso wie die Grundsteuer auf dem Gesetz vom 21. Mai 1861 beruht. Nur etwas über anderthalb Millionen erträgt die Eisenbahnabgabe, welche seit 1853 alle Bahnen bei einem Reinertrag von 4% und weniger mit $\frac{1}{40}$, von dem Ertrage zwischen 4 und 5% mit $\frac{1}{20}$, 5—6% mit $\frac{1}{10}$ und über 6% mit $\frac{2}{10}$ der Reineinnahmen entrichten müssen. Sämmtliche directe Steuern sind auch in den neuen Landestheilen eingeführt und werden dort nach dem Muster der westlichen Provinzen meist durch besondere Steuerempfänger, nicht durch die Gemeinden erhoben. Auch die Grundsteuer wird dort nach denselben Principien veranlagt werden, welche vor einigen Jahren bei der Regulirung derselben

in den alten Landestheilen maßgebend gewesen sind. Einstweilen ist in den annectirten Ländern die Grundsteuer bis auf den Betrag ermäßigt, den sie nach der definitiven anderweiten Regelung voraussichtlich dort haben wird.

Wenn wir nun einen Blick auf die Vertheilung der Ausgaben, welche den Einnahmen gleich sind, werfen, so finden wir, daß die ordentlichen und dauernden Ausgaben incl. Hohenzollern sich auf 153,674,064 Thlr. belaufen, wovon 55½ Million auf die Betriebsausgaben, 26¾ auf die Dotationen (excl. fundirte Kronrente), 71¼ auf die Staatsverwaltungsausgaben fallen; und 216,514 Thlr. auf Hohenzollern. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen demnach etwas über 6 Millionen.

Betriebsausgaben sind nur in drei Ministerien, nämlich dem Finanz-, dem Handels- und dem Staatsministerium nachgewiesen. Die Betriebsausgaben des letzteren rühren daher, daß auf den Etat desselben das früher mit der Postverwaltung verbundene Gesefsammlungs-Debitcomptoir und vom Marineministerium die Verwaltung des Jadegebiets übergegangen sind, also verhältnißmäßig unbedeutende Posten. Das Finanzministerium hingegen hat 18, das Handelsministerium 37 Millionen Betriebsausgaben. Vom Finanzministerium ressortiren nämlich außer unbedeutenderen Verwaltungszweigen wie Lotterie, Seehandlung, Münze u. s. w. die Forsten, die Domainen, die directen und die indirecten Steuern; vom Handelsministerium außer der Porzellanmanufaktur das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und die Eisenbahnen. Die relativ höchsten Betriebskosten verursacht unter diesen Erwerbszweigen des Staats das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, nämlich 80% des Bruttoertrags; es folgen dann die Eisenbahnen mit 58, die Forsten mit 48, die Domainen mit 23, die indirecten Steuern mit 11, die directen Steuern mit ungefähr 4% des Bruttoertrags. Die Betriebskosten für die Domainen vertheilen sich auf eine Fläche von 1,369,029 preuß. Morgen mit 859 Pachtungen und 1163 Vorwerken; die für die Forsten auf 10,204,463 Morgen Forstland, und die für die Eisenbahnen auf zwölf Staatsbahncomplexe, Ende 1866 in einer Länge von 417¼ Meilen, davon 119 auf die hannoverschen Staatsbahnen, 108 auf die Ostbahn, 51 auf die niederschlesisch-märkische. Die Betriebskosten im Ganzen betragen 36% der ordentlichen Staatsausgaben.

Anderer 17% nehmen die Dotationen hinweg. Unter diesen ist der Zuschuß zur Rente des Kronfideicommisses mit anderthalb Millionen, die Ausgabe für den Landtag mit 292,130 Thlr. und für die öffentliche Schuld mit fast 25 Millionen, und wenn wir den Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Schulden der Stadt Frankfurt a. M. hinzurechnen, welche vorläufig bis zur definitiven Regelung jener Verhältnisse als Passiva der Generalstaatskasse, nicht unter den Dotationen nachgewiesen werden, so steigt die Ausgabe für die Schuld auf fast 25½ Millionen. Die Gesamtschuld des preussischen Staats mit den frankfurter Schulden belief sich Ende 1867 auf 434,465,066 Thlr.; darunter 163,795,486 Thlr. zu Eisenbahnzwecken, 10 Millionen schwebende und 15 Millionen unverzinsliche Schuld. Die Kosten dieser seit 1850 sich fast jährlich mehrenden Schuldenmasse belaufen sich bereits auf über 1 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung und verschlingen über 62% der Reineinnahme aus den directen Steuern. Der Ertrag der indirecten Steuern wird durch die Kriegs- und Marinebedürfnisse auf dem Etat des norddeutschen Bundes absorbiert, und die Reineinnahmen aus dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen betragen nur wenig mehr als die Kosten der Hofhaltung. Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn für die eigentlichen Regierungs-, resp. Staatsverwaltungsausgaben verhältnißmäßig wenig übrig bleibt, nämlich 71¼ Millionen oder 46% der ordentlichen Ausgaben,

welche sich unter die acht Ministerien so vertheilen, daß 29 Millionen auf das Finanzministerium, 15 auf das der Justiz, 9 auf das Handelsministerium kommen, ferner 8 auf das Innere, 6 auf das der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, 2 auf die Landwirthschaft, noch nicht ganz eine Million auf das auswärtige und etwas über ein drittel Million auf das Staatsministerium. Um bei dem Kleinsten anzufangen, bemerken wir, daß die Ausgaben des Staatsministeriums diejenigen für das Bureau desselben, die Staatsarchive, die General-Ordenscommission, die Verwaltung des Staatsschatzes, das geheime Civilcabinet, die Oberrechnungskammer, die Oberexaminationscommission, den Disciplinarhof und den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte umfassen. Das auswärtige Ministerium bedarf keines Commentars. Im Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums nehmen die Kosten für die Auseinandersetzungsbehörden und die Pferdezucht die hervorragendste Rolle ein, letztere sowohl in Gestalt von Prämien und Unterstützungen an pferdezüchtende Private, als namentlich für die drei Haupt- und elf Landgestüte. Im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat die Säkularisation der geistlichen Güter bewirkt, daß der katholische Cultus mit 826,239, der evangelische nur mit 594,804 Thlr. auftritt, während doch über 64% der Einwohner Preußens der evangelischen Kirche angehören, der katholischen nicht ein Drittheil. Der öffentliche Unterricht erfordert 2,972,271, Cultus und Unterricht gemeinsam 931,553 Thlr. Unter diesen Posten sind für die Elementarschulen $\frac{3}{4}$ Millionen, für die höhern Schulen (Gymnasien und Realschulen) etwas über $\frac{1}{2}$ Millionen, für die Universitäten 853,000 Thlr. angesetzt. Zu diesen Summen treten indeß die Einnahmen der Unterrichtsanstalten aus ihrem Erwerbe, aus eignen Fonds und den Mitteln der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, denen die Unterhaltung der Volksschulen bekanntlich zum größten Theil obliegt. Das Medicinalwesen erfordert etwas über eine halbe Million. — Was das Ministerium des Innern betrifft, so bildet dessen Hauptausgabe die Polizeiverwaltung, fast $3\frac{1}{2}$ Million, nächstdem die Landgendarmarie und die Straf- und Besserungsanstalten, letztere mit $2\frac{1}{2}$, erstere mit über $1\frac{1}{2}$ Millionen; ungefähr ebensoviel die Landdrosteien und landrätlichen Behörden; nur 37,725 Thlr. fallen auf das statistische Bureau und das meteorologische Institut. Das Justizministerium, welches fast 13 Millionen einnimmt und 15 Millionen ausgibt, erhält sich zum größten Theil selbst. Schließlich kommen wir zu den Ministerien, welche weniger ausgeben, als sie einnehmen, nämlich das Handels- und das Finanzministerium. Das Handelsministerium braucht zur Unterhaltung der über 2000 Meilen Staatschauffeen $3\frac{1}{2}$ Millionen; für die Unterhaltung unchauffirter Wege, Brücken u. s. w. gegen 2 Millionen und zu Chauffeeneubauten 1,099,857 Thlr. Das Finanzministerium bestreitet mit seinen 29 Millionen die Ausgabe von 16,910,405 Thlr. als Matricularbeiträge für den norddeutschen Bund, ferner mit $2\frac{1}{6}$ Millionen die Passiva der Generalstaatscasse, unter denen die Kosten der Schuld von Frankfurt a. M. dann die Civilpensionen und Competenzen mit 4 Millionen; es unterhält ferner die Oberpräsidien und Regierungen, die Finanzbehörden in Hannover, die Rentenkassen und ähnliche Unterbehörden. In dieser Weise gruppiren sich die ordentlichen Ausgaben.

Ihnen treten neu für 1868 noch 6,101,000 oder nach der Aufstellung des Abgeordnetenhauses 6,083,000 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Abgaben hinzu, von denen über die Hälfte durch das Handelsministerium in Anspruch genommen werden, welches für über 2 Millionen Land- und Wasserneubauten ausführen will und $\frac{3}{4}$ Millionen Zuschüsse zur Eisenbahnverwal-

tung braucht. Im Finanzministerium werden die außerordentlichen Ausgaben namentlich verursacht durch die Ablösung von Forstservituten und Renten und die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den neuen Landestheilen, deren wir schon oben gedachten.

Dies sind die Hauptpositionen aus der langen Reihe von Zahlen, welche den Finanzetat des preussischen Staats für 1868 darstellen und die in ihrer Höhe, Gruppierung und ihren Verhältnissen zu einander einen ausführlichen und kritischen Commentar über die Art und Organisation der preussischen Staatsverwaltung liefern. Ohne uns auf Kritik, die in den Kammerdebatten genügend geübt ist, oder auf allgemeine finanzwissenschaftliche Betrachtungen, die in zahlreichen Büchern zu finden sind, oder auf Vergleichen mit andern Ländern, die immer mißlich sind, einzulassen, geben wir dem Leser diese kurze Uebersicht als Anleitung zu weiterem Nachdenken und Studium.

Politischer Monatsbericht.

× Leipzig, Ende Februar.

Die Verhandlungen über das französische Preßgesetz, deren Leser wir während der letzten Wochen waren, sollen den Kaiser Napoleon in peinlicher Weise an die Kammervorgänge vor Ausbruch der Februarrevolution erinnert haben. Diese Reminiscenz liegt in der That ziemlich nah: wenn die Analogie zwischen den französischen Zuständen von damals und heute auch nur eine entfernte ist. Vor zwanzig Jahren schlugen die Franzosen den Thron der Julimonarchie in Trümmer, weil sie ihre Ungeduld nach einer Reform des Wahlgesetzes nicht zügeln konnten, deren Durchführung doch nur Frage der Zeit war, heute sehen wir sie vergeblich um ein Stück Preßfreiheit kämpfen, dessen Besitz selbst den Ultras der Gutzoischen Majorität niemals genügt hätte. — Obgleich die Debatte über dieses neue Gesetz noch nicht geschlossen ist, läßt sich das Geschick desselben schon gegenwärtig übersehen. Der § 1, der jedem Franzosen das Recht zur Herausgabe einer periodischen Schrift ertheilt und die bestehenden Vorschriften über Erwirkung einer Regierungskonzession und Hinterlegung fast unererschwinglicher Cautionssummen aufhebt, gibt der Presse einen Spielraum, den die folgenden Paragraphen (es sind ihrer, wenn wir nicht irren, vierzehn) möglichst zu beschränken suchen. Das ganze Gesetz erinnert lebhaft an das berühmte Lichtenbergsche Messer ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt! Die freie Einführung ausländischer Journale, das Recht zur Mittheilung und Discussion der Kammerverhandlungen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Preßvergehen, lauter Dinge die sich im übrigen Europa fast von selbst verstehen, über welche bei Culturvölkern kaum eine Meinungsverschiedenheit besteht, — sie werden in dem modernen Frankreich wie offene Fragen behandelt, mit Gründen für und wieder belegt und es findet sich sogar eine Majorität, welche feierlich ihre Unzulässigkeit proklamirt. In dem Vaterlande der continentalen Preßfreiheit wird eine Stempelsteuer erhoben, welche die pariser Journale zwingt, fünf Thaler und zehn Groschen von jedem Exemplar, das sie drucken, an den Staat zu entrichten, eine Steuer, welche journalistische Unternehmungen banferott macht, sobald dieselben weniger als 8000 Abonnenten zählen; in Paris, dem liberalen Eldorado frühe-